



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung für Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen (RL-ADS)

Vom 19. Dezember 2018

Auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erlasse ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung des Bundesrechnungshofs diese Richtlinien.

1 Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wurde gemäß § 25 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend errichtet.

Gemäß § 27 AGG ist neben der Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen der Auftrag an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes gerichtet, Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu ergreifen.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes erfüllt die in § 27 Absatz 2 und 3 AGG definierten Aufgaben in fachlich unabhängiger Weise.

2 Förderziel und Zuwendungszweck

2.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 BHO Zuwendungen für im erheblichen Bundesinteresse liegende Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität an nichtstaatlichen Organisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und die ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können. Im Einzelfall können Maßnahmen in einzelnen Ländern gefördert werden, soweit dies im Sinne des AGG zur Schaffung gleichwertiger Verhältnisse im Bundesgebiet notwendig ist.

2.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Antidiskriminierungsstelle des Bundes aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.3 Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit der Zuwendungsempfänger gewahrt. Bei der Durchführung von Maßnahmen und allen diesbezüglichen Veröffentlichungen hat der Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise auf eine Förderung durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hinzuweisen.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Maßnahmen im Sinne von Nummer 2.1 dienen zur Bekämpfung von Benachteiligungen aus den in § 1 AGG genannten Gründen.

3.2 Förderfähig sind Maßnahmen, die

- Öffentlichkeit, Aufklärung, Sensibilisierung zu Ausmaß, Formen, Ursachen und Folgen von Diskriminierung erhöhen,
- den rechtlicher Diskriminierungsschutz, die Rechtsdurchsetzung und Zugang zu Recht stärken,
- Beratung und Unterstützungsstrukturen im Diskriminierungsfall weiterentwickeln, erproben und überprüfen,
- das Empowerment und Partizipation Betroffener fördern,
- die durch Forschung der Klärung von Grundsatzfragen im Themenbereich Antidiskriminierung dienen, oder
- der Prävention von Diskriminierung dienen, die Nichtdiskriminierung und diskriminierungspräventive Strukturen in Regelsystemen des Lebens fördern oder Wissen und Kompetenzen im Umgang mit Diskriminierung erhöhen.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen sein, die auf europäischer, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene sich den Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes zum Ziel gesetzt haben.



5 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Zuwendungen werden nur solchen Empfängern gewährt, deren ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

5.2 Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag zu werten.

5.3 Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen gewährt, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

6.1 Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

6.2 Die Zuwendung wird im Wege einer Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

6.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehende Personal- und Sachausgaben. Ausgaben für Investitionen sind nicht zuwendungsfähig.

6.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Gesamtfinanzierung ist in geeigneter Weise durch Eigenmittel, Eigenleistungen oder andere Drittmittel sicherzustellen.

6.5 Zuwendungen für Maßnahmen werden für maximal ein Haushaltsjahr, in begründeten Ausnahmefällen überjährig, maximal für zwei Haushaltsjahre gewährt.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

8 Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Der Antrag soll der Antidiskriminierungsstelle des Bundes bis zum 30. September des Vorjahres für das folgende Haushaltsjahr eingereicht werden. Sofern nach der Prüfung der spätestens bis zum 30. September eingereichten Anträge darüber hinaus Mittel zur Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie zur Verfügung stehen, veröffentlicht die Antidiskriminierungsstelle des Bundes eine weitere Frist zur Antragstellung.

8.2 Antragsinhalt

- a) Der Antrag umfasst eine Beschreibung der Maßnahme, die insbesondere folgende Aspekte beinhaltet:
 - Kurzbeschreibung des Antragstellers,
 - welche Benachteiligung aus den in § 1 AGG genannten Gründen ist Gegenstand der Maßnahme,
 - bei allen Maßnahmen die Darstellung der Ausgangssituation, Bedarfslage und Zielsetzung,
 - bei Maßnahmen mit modellhaften Charakter Inhalt und Umfang der wissenschaftlichen Vorbereitung, Begleitung und Evaluierung, die beabsichtigte Umsetzung und Veröffentlichung der Ergebnisse und zusätzlich eine Stellungnahme zur Übertragbarkeit nach Abschluss des Vorhabens und der Finanzierung,
 - bei Forschungsvorhaben die Darstellung der Ausgangssituation, Bedarfslage und Zielsetzung, die beabsichtigte Umsetzung und Veröffentlichung der Ergebnisse,
 - bei Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit die Darstellung der Öffentlichkeitswirksamkeit und die Bedeutung des jeweiligen Vorhabens für die Antidiskriminierungsarbeit auf Bundesebene,
 - Zeitplan des Vorhabens.
- b) Mit dem Antrag ist eine aufgegliederte Berechnung der mit der beantragten Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben und einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung dieser Ausgaben (Finanzierungsplan) einzureichen.
- c) Mit dem Antrag ist eine Erläuterung zur Notwendigkeit und Angemessenheit der in Ansatz gebrachten maßnahmenbezogenen Ausgaben vorzulegen. Die zur Darlegung der Sicherung der Gesamtfinanzierung notwendigen Nachweise sind zu erbringen.
- d) Mit dem Antrag ist eine Erklärung darüber abzugeben, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und ob allgemein oder für die beantragte Maßnahme eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes vorliegt.
- e) Mit dem Antrag ist die Rechtsfähigkeit des Antragstellers nachzuweisen (z. B. Auszug aus dem Vereinsregister).
- f) Der Antrag ist durch eine zur Unterschrift berechtigten Person zu unterschreiben.

8.3 Bewertung der Anträge

Die inhaltliche Bewertung der Anträge erfolgt unabhängig von der Prüfung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen nach Maßgabe der durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes festgelegten inhaltlichen Schwerpunkte.



8.4 Bewilligung und Auszahlung

- a) Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.
- b) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird (Anforderungsverfahren). Die Anforderungen jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt vor, wenn die Mittel innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

8.5 Verwendungsnachweis

- a) Die bestimmungsgemäße zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zur Projektförderung ist mit einem Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen nachzuweisen.
- b) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem Verwendungsnachweis ist zudem eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten sind (Belegliste).
- c) Der Verwendungsnachweis ist drei Monate nach Abschluss des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

8.6 Übertragung auf andere Stellen

Das Bundesministerium kann die Durchführung dieser Richtlinien ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen.

8.7 Beteiligung des Beirats

Die Rechte des nach § 30 AGG der Antidiskriminierungsstelle des Bundes beigeordneten Beirats bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

8.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 und gelten bis 31. Dezember 2022.

Berlin, den 19. Dezember 2018

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Franziska Giffey
